

Die Herrlichkeit Voerde

Von Walter Neuse, Möllen

Mit „Herrlichkeit“ bezeichnete man einen Bezirk, in welchem der Landesherr auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichtete und dieses Recht zu Lehen gab. Es war nun nicht so, daß der Belehnte selbst Urteile fällte und Recht sprach; dafür bestellte er einen Richter. Aber ihm fielen die Gerichtsgebühren und Strafgelder, die sogenannten „Brüchten“ zu, die sonst der Landesherr erhielt. Handelte es sich bei der Rechtsprechung um „peinliche Sachen“ — das waren solche, die Leib und Leben betrafen —, so mußten die Gerichtsakten dem Landesherrn vorgelegt werden, der sich für solche Fälle die Entscheidung über die Vollstreckung des Urteils vorbehalten hatte.

Die Herrlichkeit stellte nicht nur einen besonderen Gerichtsbezirk dar, sondern auch einen besonderen Steuerbezirk mit eigenem Steuereinnehmer, dem Rezeptor. Von den eingehenden Steuern durfte der Herr der Herrlichkeit einen gewissen Prozentsatz für sich buchen; er hatte Recht auf Abgaben von Bede und Schatz. Jedoch war letzteres nicht überall der Fall.

Dieses Lehen wurde aber nicht umsonst vergeben. Bei Aushändigung des Lehnsbriefes mußte eine ansehnliche Summe entrichtet werden und weiterhin ein jährliches Lehnsgeld.

Die Herrlichkeit war hervorgegangen teils aus ehemaligem Besitz freier Herrengeschlechter (z. B. Meiderich), aus Vogteischäften, aus Kirchengütern, aus Pfandschaften oder Verleihungen. Es bestanden ihrer bis 1600 auch nicht viele in unserer Heimat: Meiderich, Diersfordt, 1498 gegründet, und Krudenburg. Aber als die Landesfürsten von Kleve noch in vielen Beziehungen vom Landadel und den Städten abhängig waren, vermehrten sie die Herrlichkeiten aus folgenden Gründen: Einmal machten sie mit der Belehnung ein gutes Geschäft (so zahlte von Hüchtenbruch auf Haus Gartrop bei Aushändigung des Lehnsbriefes über die Herrlichkeit Gartrop 1645/47 die Summe von 6 190 Taler), zum anderen ließ sich damit die Gunst mancher Herren vom Adel gewinnen. Es war auch ein Mittel, um Spaltung unter der Ritterschaft hervorzurufen und auch zwischen der Ritterschaft und den Städten. Denn da diese oder ihre Bürger vielfach Liegenschaften in den Herrlichkeiten besaßen und diese dem Lehnsträger derselben gerichtlich unterstanden, so gab das oft Veranlassung zu Reibungen. Und diese Mißhelligkeiten unter den Ständen schwächten ihren Widerstand gegen den Landesherrn.

Dieses hatten die führenden Männer der Städte bald erkannt, und darum drängten sie 1645 darauf, daß die Herrlichkeiten nicht vermehrt, Neubelehnungen nur mit Genehmigung der Landstände stattfinden, bereits vergebene Lehen durch Rückzahlung der dafür entrichteten Gelder soviel als möglich zurückgenommen werden sollten. Doch hatten sie mit ihren Forderungen wenig Erfolg. Entgegen ihren Wünschen schuf der Große Kurfürst 12 neue, darunter Hünxe, Gartrop und Voerde.

Der erste Lehnsträger der Herrlichkeit Voerde ist Kaspar von Sieberg auf Haus Voerde. Er bittet am 10. 2. 1652 den Kurfürsten, ihn mit der Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion über sein Besitztum in Voerde gnädigst belehnen zu wollen und gelobt: „Solches bin ich die Tage meines Lebens mit mein Gut und Blut in allergehorsamter Treu und Pflichten zu verdienen, geflissen. Caspar v. Siebergh.“

Auf Rückfrage der Klevischen Kammer nach der Größe seines Grundbesitzes gibt er unter dem 19. 2. 1652 an, er besäße etwa 40 Morgen holl. brauchbares Weide-

und Ackerland und 14 Pachthöfe, nämlich: Krüster, Boßmann, Rönken, Grutkamp, Pontkees, Biltgen, Weimann, Spickermann, Kapell, Michel, Bottermann, Nieköter, Neve, Battenberg, „worunter gleichwohl verschiedene andere Pächter wohnen, so mir nicht angehen.“ Der Kurfürst genehmigte das Gesuch. Daraufhin wird Kaspar von Sieberg am 23. 2. 1652 mit der Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion über Haus Voerde und 40 Morgen dazu gehörigen Landes wie auch über die ihm zuständigen 14 Höfe und Katen belehnt, wofür er an Hergeweide 30 Goldgulden zu entrichten hat. 1679 stirbt Kaspar von Sieberg und sein Sohn und Nachfolger J ö r g e n R e i n h a r d v o n S i e b e r g teilt der Regierungskammer in Kleve mit, daß ihm Haus Voerde und das Runsgens (Rönkens) Gut anheim gefallen und bittet um Belehnung mit der Gerichtsbarkeit, wie sie sein Vater besessen hatte.

Nun war es so, daß beim Hinscheiden des Lehnsherrn die von ihm verliehenen Lehen hinfällig wurden und deren Erneuerung bei dem Nachfolger nachgesucht werden mußte. Dieser Fall traf für Reinhard von Sieberg durch den Tod des Großen Kurfürsten ein. Die Neubelehnung durch Friedrich III. fand am 1. 11. 1689 statt. Der Lehnsbrief hat folgenden Wortlaut:

„Wir Friedrich . . . tun kund, daß Wir den Georg Reinhard von Sieberg mit der Civil- und Criminal-Jurisdiction, mit dem bürgerlichen und Halsgericht über das Haus Voerde und ungefähr 40 dazu gehörige holl. Morgen Landes, wie auch über die ihm zuständigen 14 Höfe und Katen, benennlich Creuser, Boßmann, Rönken, Grutkamp, Pontkees, Biltgen, Weimann, Spickermann, Kapell, Michel, Bottermann, Nieköter, Neve und Battenberg und deren jetziges Zubehör wie die in ihrem Bezirk begriffen, hinwieder zu einem rechten clev. Mannlehen mit 30 Gg. zu verherweiden, allermaßen er damit belehnt gewesen, in Gegenwart Unsern geheimen Regierungsräten und respektive Amtskammer-Präsident Joh. Hermanns Freiherrn von Diepenbruch und Konradt v. d. Reck als Lehnmänner und hierzu gerufenen Zeugen, hinwieder gnädigst belehnt haben, belehnen ihn auch damit in Kraft dieses also, daß gemelter Georg Reinhard von Sieberg und seine ehelich geborenen Leibslehenerben dieselbe haben, besitzen und sich derselben gebühlich zu gebrauchen haben sollen. Wobei wir doch hiermit Uns ausdrücklich vorbehalten: erstlich alle und jede zu Unsern Domainen gehörige jährliche Hebungen und Nutzungen, nichts überall, als die Brüchten ausgenommen. Demnach und vors andere die Dienste und die Uns als dem Landesfürsten zustehende hohe landesfürstliche Obrigkeit, Erbhuldigung, Geleit, Folge, Türken-, Reichs-, Kreis- und Landsteuern die jura recipiendi appellationes und egratiandi oder mitigandi poenas in peinlichen Sachen und Fällen, ferner alle Uns zustehende Oberinspektion, Kirchen- und Landesordnung, Lehnsfälligkeiten und alle andere der territorialeischen Superiorität anklebende regalia und jura principis, und weil Uns in Kraft zustehenden Obereinsehens insonderheit dahin zu sehen obliegt, damit in peinlichen oder Malefizsachen, so Leib und Leben concernieren, fürsichtig und behutsam procedirt, niemand aber wider Recht beschwert sein möge, so solle der von Syberg und dessen Lehnfolgern das in peinlichen Sachen gesprochene Urteil samt den darin ergangenen Akten vor execution desselben Uns oder in Unser Abwesenheit Unserm Clevischen Statthalter oder Regierung ad justificandum oder approbandum (Inmassen in anderen Unseren Landen auch geschieht) einschicken und dann allererst, wenn die ratification, welche doch unentgeltlich geschehen soll, erfolgt, mit der execution verfahren lassen, vorbehaltlich ferner Unsers und jedermännlichen seines daran habenden Rechtes.

Darauf hat Uns erwähnter Georg Reinhardt von Sieberg Huld und Eid von Treuen getan und sich verpflichtet, dieses Lehen so oft es sich gebührt, von Uns, Unsern Erben und nachkommenden Herzögen von Cleve zu empfangen, zu bedienen, zu vermannen, Unsern Nutzen zu werben, Schaden zu warnen und sonsten darab zu tun, was sich dessen Art und Natur nach gebühret und ein getreuer Lehmann seinem Herrn zu leisten schuldig ist.“

(Dieser Brief wurde am 2. 2. 1690 von J. R. von Sieberg unterschrieben.)

Jörgen Reinhold von Sieberg, der als Kurf. Brandenburgischer Obristleutnant an dem Abwehrkampf gegen Ludwig XIV. teilnahm, wurde in der Schlacht von Landau verwundet und starb am 16. 8. 1693 im Lazarett zu Namur. Seine Witwe stellte am 30. 10. 1694 den Antrag, ihr „noch ohnmündiges Söhnlein Ludwig Ludolf Caspar“ von Sieberg, das erst 8 Jahre alt war, mit der Herrlichkeit Voerde zu belehnen. Die verliehene Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht über einen scharf abgegrenzten, in sich geschlossenen Bezirk, sondern nur auf Haus Voerde und auf die getrennt voneinander liegenden 14 Höfe und ihre Grundstücke. Was dazwischen eingestreut lag, gehörte zum Gericht Götterswickerhamm. Da konnte es nicht ausbleiben, daß oft Unklarheiten darüber entstanden, ob in der einen oder anderen Sache der Voerder Gerichtsherr oder der Richter von Götterswickerhamm zuständig war.

Dazu kam noch folgendes: Seit 1652 hatte die Herrschaft von Haus Voerde ihren Grundbesitz durch Ankauf von Höfen und Katen beträchtlich vergrößert. Hinzu gekommen waren: 1. die Liegenschaften des ehemaligen Klosters Stockum mit folgenden Katen: Lohmann, Koopmann, Klosterhoff, Lehmkuhl, Hövelmann; 2. der Besitz Hof zu Stockum. Diese fielen aber nicht unter die Gerichtsbarkeit Voerde, sondern unterstanden nach wie vor dem Gericht Götterswickerhamm, und dieses hatte das Recht, dem Grundherrn dieser Höfe Anweisungen zu geben. Es ergab sich also folgende Lage: Bei den alten Pachthöfen konnte der Herr auf Haus Voerde selbstherrlich auftreten, bei den neu erworbenen dagegen unterstand er den Anordnungen des Richters von Götterswickerhamm. Es konnte zutreffen, daß die Pächter „mit zweierlei Maß“ gemessen wurden, je nachdem sie zum Gerichtsbezirk Götterswickerhamm oder zur Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn gehörten.

Diesem Zustand möchte die Witwe des Jörgen Reinhardt von Sieberg ein Ende bereiten. Sie reicht am 31. 5. 1695 bei der Klevischen Kammer den Antrag ein, die inzwischen angekauften Höfe in die Jurisdiktion Voerde einzubeziehen. Sie will nicht nur, daß Voerde ein selbständiger, abgeschlossener Gerichtsbezirk wird, sondern daß es auch aus dem Amt Götterswickerhamm ausscheidet und ein Amt für sich bildet.

Die Regierung beauftragt nun (17. 8. 1695) den Richter von Götterswickerhamm namens Lamers, mit einigen anderen vertrauenswürdigen Personen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, die im Bezirk Voerde liegenden Höfe und deren Verhältnisse betr. Besitzer, Größe und Abgaben festzustellen und Vorschläge für die Abgrenzung des Gerichtsbezirks zu machen. Eines Tages treffen sich Lamers und seine Vertrauensleute beim Wirt Abels in der Heide (Karte 1733: Wirt ins Feld) und durchreiten Voerde, Stockum und Holthausen. Auf Grund des von Lamers eingereichten Berichts kommt die Regierung zu dem Beschluß, in die Jurisdiktion Voerde außer den bis jetzt dazu gehörigen 14 Höfen noch weitere 32 Höfe einzubeziehen. Das bedeutet, daß von nun an die gesamten Bauernschaften Voerde, Stockum und Holthausen zusammen einen in sich abgeschlossenen und fest abgegrenzten Gerichtsbezirk bilden und ganz und gar aus dem Gericht Götterswickerhamm ausscheiden. Die Herren Räte benötigten aber drei Jahre, ehe sie zu

diesem Entscheid kamen, und sie hätten die Angelegenheit vielleicht noch länger hinausgezogen, wenn der Antragsteller nicht schriftlich gemahnt und beim Kurfürsten Friedrich III. vorstellig geworden wäre, als dieser auf einer Reise nach Kleve in Wesel Aufenthalt nahm. Erst am 29. 4. 1699 erfolgte die Belehnung.

So wird denn nach dem neuen Lehnbrief der junge Ludwig Kaspar Ludolf von Sieberg bzw. sein Stellvertreter belehnt 1. mit dem Bürgerlichen- und Halsgericht über das Haus Voerde und ungefähr 40 holl. Morgen Landes wie auch über die dazu gehörigen 14 Höfe und Katen: Krüster, Boßmann, Krüsken, Grutkamp, Pontkees, Biltgen, Weymann, Spickermann, Capell, Michel, Bottermann, Neukäter, Neue, Battenberg; 2. mit der extendirten voerdischen Jurisdiction, worunter nach der eingereichten Karte gehören: Lohmanns Hof, Kopmanns Hof, Klosterhof, Schmid zu Voerde, Münster, die zu Pontkees gehörige andere Kate, Kalbeck, Schürmann, Hülsdonk, Lehmkuhl, Küpper oder Goordt op Bruch, Konrads Kate, Tellmann, Voßhael, Boßhael, Brachmann, Schepers, Hövelmann, Schult zu Stokum, Pottmann, Peters, Feldmann, Stegemann, Lakmann, Neuland, Becker, Rahm, Bongert, Vennemann, Krabben, Winkelmann, Langenhorst; 3. mit dem Bürgerlichen- und Halsgericht über oben specificierte 32 Höfe und Katen.

Der letzte Lehnsträger aus der Familie von Sieberg, Ludwig Johann, sr. Zt. Leutnant im Hessen-Kasselschen Regiment, erscheint am 25. 7. 1776 in Wesel und gibt an:

„Von der Lehnkammer trag ich die Jurisdiction Voerde zu Lehen, für die jährlich 40 Rthlr. von mir verlangt werden. Seit 3 Jahren bin ich mit der Zahlung in Rückstand. Ich kann die Lehnspferdegelder (Lehnkanon) nicht bezahlen, denn ich habe kein anderes Einkommen als mein Traktament. Unser Familienbesitz ist in Konkurs geraten und (15. 6. 1774) an den Kammerherrn d'Ablain verkauft. Die Jurisdiction bringt nichts ein. Ich bitte, mir den Kanon zu erlassen, oder ich muß das Lehen zur Disposition stellen.“

Durch Befehl des Königs wird die Kammer beauftragt, bei dem Kammerherrn d'Ablain anzufragen, ob er gegen Zahlung der rückständigen Gelder das Lehen übernehmen will. Dieser erklärt sich bereit, die Jurisdiction zu kaufen und als Allod (Freigut) zu nehmen und mit 100 guten oder 1400 holl. Gulden zu bezahlen. Sein Vorschlag wird nicht angenommen.

Die Lehnkammer steht jetzt vor der Aufgabe, jemanden zu finden, der sich mit der Gerichtsbarkeit über Voerde belehnen lassen will. Sie trägt dem Richter Bordelius in Dinslaken das Lehen an. Doch der will es nur unter der Bedingung, daß der Lehnkanon auf 20 Rthlr. festgesetzt wird und die Dienste, welche bisher von den dazu verpflichteten Höfen nur in natura verlangt werden konnten, in Geld geleistet werden (30. 1. 1777). Nun muß der Voerder Richteramtstatthalter die Deputierten und Geerbtten der Herrlichkeit Voerde befragen, ob sie mit einer Umwandlung ihrer zu leistenden Dienste in eine Geldrente einverstanden sind. Diese aber wollen es bei dem alten Herkommen bewenden lassen, weil sie sich dabei besser stehen. Denn es ist für sie ja viel leichter, ein oder zweimal im Jahr Spanndienst zu tun, als Geld zu bezahlen.

Diese Absage bringt die Domänenkammer in Kleve in große Verlegenheit. Wem soll sie nun das Lehen anbieten? Deshalb fragt sie höheren Orts an, ob die Jurisdiction vielleicht öffentlich ausgebaut werden soll, bemerkt aber dabei, daß sie nicht glaubt,

„daß sich jemand finden werde, der sich mit einem solchen lästigen beneficio chargiren wolle.“

Aber trotzdem muß die Lehnkammer versuchen, das „lästige beneficium“ an den Mann zu bringen. Der Hof in Berlin dringt auf die Beschaffung der Lehnspferdegelder, d. h. auf die 30 Rthlr. Lehnkanon (17. 9. 1779).

Neue Verhandlungen mit dem Kammerherrn d'Ablain, dem jetzigen Herrn auf Haus Voerde, scheitern. Er besteht auf seinem alten Angebot. Ebenso wenig gelingt es, das Lehen mit dem Richteramt in Dinslaken zu vereinigen. Richter Voßwinkel, Nachfolger des oben genannten Bordelius, macht dieselben Einwendungen wie sein Vorgänger.

Da erstet der Kammer ein Retter in der Not in den Voerder Pächtersleuten. Ihnen ist schon lange klar, daß es das beste für sie ist, wenn ihr Grundherr gleichzeitig auch ihr Gerichtsherr ist, dann haben sie nur einen Herrn über sich, im andern Fall „müssen sie zween Herren dienen.“ So tragen sie denn ihre Ansichten ihrem Grundherrn vor und erreichen es mit ihren Bitten, daß Herr d'Ablain sich am 3. 11. 1779 bereit erklärt, die Gerichtsbarkeit als Lehen (nicht, wie er anfänglich wollte, als Allod) zu übernehmen. So findet denn am 5. 7. 1782 die Herrlichkeit Voerde endlich einen neuen Lehnsträger, der seinen Lehnvertrag am 7. 12. 1787 durch Friedrich Wilhelm II. erneuern läßt.

Kaum sind die Akten über die Jurisdiction Voerde beiseite gelegt, so muß sich die Regierung aufs neue damit beschäftigen. Am 30. 5. 1788 setzt d'Ablain die Regierung davon in Kenntnis, daß er seinen Voerder Besitz an den Hauptmann Ferdinand von Vaerst verkauft habe und bittet, diesen mit der Gerichtsbarkeit Voerde und mit dem Rönskens Hof zu belehnen. Gleichzeitig reicht von Vaerst das Gesuch um Belehnung ein, was er am 23. 1. des nächsten Jahres wiederholt, da der alte Lehnsträger d'Ablain bereits gestorben ist. Aber die Regierung hält sich an den Wortlaut des Lehnbriefes, wonach „die ehelich geborenen Leibslehenerben“ das Lehen haben und besitzen sollen.“ Da noch ein Sohn des verstorbenen Lehnsträgers lebt, so steht ihm das Lehen zu. Es wird dabei gar nicht in Erwägung gezogen, daß derselbe in Utrecht bzw. in Amsterdam wohnt.

Die Akten melden, daß am 20. 2. 1798 für den minderjährigen Johann Daniel Kornelius d'Ablain dessen Vormund, der Richter Voßwinkel zu Dinslaken, mit der Herrlichkeit Voerde belehnt wurde. Doch der neue Lehnsträger kümmerte sich nicht um sein Lehen, führte auch die jährlich zu zahlenden Lehngelder nicht ab. Auf eine Anfrage der Lehnkammer in Kleve stellte sich heraus, daß dieses stillschweigend von der damaligen Besitzerin von Haus Voerde, der Witwe des 1793 im Kriegsdienst gefallenen Hauptmann von Vaerst, geschah, die sich dadurch schadlos hielt, daß sie die Dienste, welche die Einwohner der Herrlichkeit dem Lehnsherrn zu leisten hatten, für sich tun ließ.

Als nun höheren Orts wieder die Frage einer Neubelehnung auftauchte, da bat die Witwe von Vaerst in einer Eingabe vom 16. 3. 1804, das Lehen doch aufzuheben und die Gerichtsbarkeit wieder königlich werden zu lassen. Solches ist denn auch am 28. 5. 1804 geschehen. Und damit war es mit der Herrlichkeit Voerde zu Ende.

Richter der Herrlichkeit Voerde:

Melchior Diter Esselen, Advokat in Dinslaken 1670, 1692; Joh. Derricksen 1694, 1697; Joh. Flocken 1701, 1727, 1734; Berner 1748; von Damm 1751; Anton Friedrich Weinlagen 1763, 1769; Beudel 1772, 1804.

Gerichtsschreiber waren:

Mening 1697; Joh. Bieben 1706, 1743; Petersen 1745; v. Wylich 1755, 1759.

Gerichtsboten:

Jürgen Ryken 1707; Hermann Laakmann 1718, 1719; Jürgen Ryken 1720, 1730; Jan Küppers 1734; Jürgen Ryken 1748.

Als Schöffen werden genannt:

Bernd Bußhael 1692, 1702, 1715; Bußmann 1692, 1702, 1715, 1759; Heinrich Bongert 1715, 1747; Bottermann 1694, 1803; Johann ter Brügggen 1706, 1713; Theiß Feldmann 1734; Johann v. d. Heiden 1751, 1773; Hülsdonk 1692, 1702, 1715; Jan Kalbeck 1730, 1734; Bernd Langenhorst 1702; Lohmann 1803; Neukäter 1773, 1779; Goerd Potmann 1692, 1702, 1706, 1713; in gen Rüns 1697, 1708; Derk Sarres 1758; Joh. H. Sarres 1773, 1779; Evert Vogels 1730, 1747; Joh. A. Vorstius 1730, 1780; Jan Weymann 1734.

Rezeptor der Herrlichkeit Voerde:

Wennemar ter Heiden 1731, 1735; Becker 1755; Joh. Friedr. Alberti 1765, 1780; Bernh. Gottlieb Wolters 1782, 1798.



Niederrheinischer Netzflicker

H. Luckenbad, Walsum